

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 4 F 126/20 (AG Traunstein) -

Die Ausführungen der Diplom-Psychologin Helen C [REDACTED] im Verfahren 4 F 126/20 am Amtsgericht Traunstein sind insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige fällt nun schon zum wiederholten Mal durch Äußerungen auf, die nicht der Rechtslage entsprechen. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen haarsträubend.

Zunächst ist anzumerken, dass die Sachverständige bereits bei ihrer eigenen Tätigkeit – nämlich dem Gutachterwesen – über erschreckende Wissenslücken verfügt. So behauptet sie auf Seite 21 fälschlicherweise, dass ihr Gutachten den Schutz des Urheberrechts genießen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke jedoch nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt.

Eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung bei einem Wechsel des Kindes in die Obhut des Vaters, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt, konnte die Sachverständige nicht darlegen. Die Maßstäbe, welche die vermeintliche Sachverständige an den Tag legt, stimmen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in keiner Weise überein. Es wird daran erinnert, dass Eltern nicht ihre Erziehungsfähigkeit beweisen müssen, sondern die Erziehungsunfähigkeit bewiesen werden muss. Weshalb das Wohl des Kindes bei einem Wechsel in die Obhut des Vaters gefährdet sein soll, bleibt auch nach der Lektüre des gesamten Sachverständigengutachtens völlig unklar. Weshalb der Vater bei seinem vierten Kind erziehungsunfähig sein soll, obwohl er bereits drei Kinder groß gezogen hat, kann nicht einmal ansatzweise dargelegt werden.

Dass der Kindesvater den Idealvorstellungen der Sachverständigen scheinbar nicht entspricht, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

verschärft.² Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.³ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.⁴

Weshalb das Kind bei der Mutter in einem Mutter-Kind-Heim aufgewachsen soll – obwohl der Vater nicht erziehungsunfähig ist und eine Aufnahme besteht, wie die Mutter das Kind am 19.08.2019 um 22:59 Uhr geschlagen hat – ist nicht zu rechtfertigen. Es wird daher im Lichte von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein Wechsel des Kindes aus der Fremdunterbringung in die Obhut des Vaters empfohlen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 11.01.2021)

² https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

³ ebd.

⁴ ebd.